

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 15. Oktober 1987

31. Stück

40. Verordnung: Wiener Kehrverordnung 1985; Änderung.

40.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. September 1987, mit der die Wiener Kehrverordnung 1985 geändert wird

Auf Grund des § 15 Abs. 1 bis 8 und 15 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der Luftreinhaltenovelle 1982, LGBl. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

Die Wiener Kehrverordnung 1985, LGBl. für Wien Nr. 22, wird wie folgt geändert:

1. § 5 samt Überschrift hat zu lauten:

„Ausnahmen von der regelmäßigen Überprüfungs- und Reinigungspflicht

§ 5. (1) Wenn es wegen der Beschaffenheit oder Beanspruchung der Feuerungsanlage oder mit Rücksicht auf die örtliche Lage erforderlich ist, kann die Behörde mit Bescheid zusätzliche Reinigungs- und Überprüfungsstermine zu den gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2, 3 und 5 erforderlichen Terminen für die Überprüfung oder Reinigung der Feuerungsanlage oder von Teilen derselben festsetzen.

(2) Werden Feuerungsanlagen oder Teile derselben wenig benützt oder beansprucht, können auf Ansuchen des Hauseigentümers oder des Benützers für diese Anlagen oder für Teile derselben mit Bescheid Ausnahmen von den gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2, 3 und 5 vorgeschriebenen Fristen für die Überprüfung oder Reinigung gewährt werden.“

2. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Die in den §§ 7 Abs. 1 (Befunde über Feuerungsanlagen), 10 (Vorsorge für die Überprüfung und Reinigung der Feuerungsanlage), 11 (Nachholen einer Überprüfung oder Reinigung), 12 (Entfernung der Ablagerungen) und 17 (Behebung von Mängeln) festgelegten Pflichten treffen hinsichtlich der allgemein zugänglichen Teile des Hauses den Hauseigentümer (dessen Bevollmächtigten), ansonsten den Benützer der Feuerungsanlage. Als allgemein zugängliche Teile des Hauses gelten insbe-

sondere Dachböden, Keller, Gemeinschaftsräume und Verbindungswege.“

3. § 10 samt Überschrift hat zu lauten:

„Vorsorge für die Überprüfung und Reinigung

§ 10. An den verlautbarten Überprüfungs- und Reinigungsterminen und an den gemäß § 5 festgesetzten Terminen müssen die der Überprüfung sowie gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Reinigung unterliegenden Teile von Feuerungsanlagen frei zugänglich sein. Der gemäß § 8 Verpflichtete hat vorzusorgen, daß die Arbeiten ungehindert vorgenommen werden können.“

4. § 11 samt Überschrift hat zu lauten:

„Nachholen einer Überprüfung oder Reinigung

§ 11. Kann eine Überprüfung oder Reinigung zu den gemäß § 14 festgelegten Terminen nicht durchgeführt werden, sind der Fachkundige — Rauchfangkehrer — sowie der Benützer der Feuerungsanlage verpflichtet, diese unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Abs. 1 innerhalb der folgenden 13 Wochen nachzuholen bzw. nachholen zu lassen.“

5. § 15 Abs. 2 letzter Satz hat zu entfallen.

6. § 15 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 hat die Behörde auf Antrag des Hauseigentümers oder des Benützers einer Feuerungsanlage mit Feststellungsbescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Heizverbotes abzusprechen.“

7. § 16 Abs. 1 vierter Satz hat zu lauten:

„In Wohnhäusern mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Gebäuden, die ausschließlich Beherbergungszwecken oder öffentlichen Zwecken dienen, kann mit dem Fachkundigen — Rauchfangkehrer — eine andere Aufbewahrungsart, die die jederzeitige Einsichtnahme durch Behördenorgane gewährleistet, vereinbart werden.“

Der Landeshauptmann:

Zilk